

Ausführungsgrundsätze
der **Inter-Portfolio**
Verwaltungsgesellschaft S.A.
für Geschäfte mit Finanzinstrumenten

(Best Execution Policy)

1. Allgemeine Erläuterungen

- 1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze
- 1.2. Auslagerung der Portfoliomanagementfunktion
- 1.3. Anwendungsbereich der Ausführungsgrundsätze
- 1.4. Kriterien für eine bestmögliche Ausführung

2. Auswahl der Ausführungsplätze

3. Auswahl und Bewertung der Broker

4. Ausnahmen

5. Regelmäßige Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege sowie die Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, mit dem Ziel das bestmögliche Ergebnis (Best Execution) für jeden einzelnen OGAW zu erzielen.

Die Erstellung der Best Execution Policy basiert auf

- den Vorschriften der Verordnung 10-4 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EUR der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft
- der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID/MiFID II)
- der Richtlinie 2014/65/EU und
- der delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- sowie den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 18/698.

1.2. Auslagerung der Portfoliomanagementfunktion

Wenn die Inter-Portfolio als Verwaltungsgesellschaft benannt wurde hat sie die Funktion des Portfoliomanagements an diverse professionelle Partner (nachfolgend „professionelle Partner“) ausgelagert. Gemäß den bestehenden Verträgen übernehmen diese die Zusammenstellung und Verwaltung der Fondsportfolien unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Anlagebeschränkungen, den seitens des Verwaltungsrates der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. (nachfolgend „IP“) aufgestellten Anlagerichtlinien sowie gegebenenfalls den Empfehlungen des Beratenden Anlageausschusses. In diesem Zusammenhang wird eine stetige Analyse der Finanzmärkte gewährleistet. Die professionellen Partner stellen zudem sicher, dass die Depotbank der IP umgehend über die Erteilung und Vollziehung von Wertpapierhandelsaufträgen unterrichtet wird. Handelsaufträge werden von der IP in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt.

1.3. Anwendungsbereich der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze der IP gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, die die IP für von ihr verwaltete oder von ihr gemanagte OGAW ausführt. Die von diesen Ausführungsgrundsätzen umfassten Finanzinstrumente eines OGAW sind insbesondere:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate.

1.4. Kriterien für eine bestmögliche Ausführung

Sofern der Ausführungszeitpunkt, der Ausführungsplatz sowie der Broker, mit welchem eine Transaktion ausgeführt werden soll, nach freiem und eigenem Ermessen gewählt werden kann, finden, zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses, nachfolgende Kriterien entsprechende Berücksichtigung:

- Kurs oder Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und – abwicklung,
- Umfang und Art des Auftrags,
- Sonstige relevante Aspekte, insbesondere organisatorische Qualitätsmerkmale.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem jeweils verantwortlichen professionellen Partner der IP. Um dem Bestreben – das bestmögliche Ergebnis zu erzielen – gerecht zu werden, findet eine Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten statt. Bei der Weiterleitung werden insbesondere Handelspartner bedacht, die unter Beachtung der dargelegten Ausführungsaspekte eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner im Sinne der sonstigen relevanten Aspekte beeinflusst werden – zum Beispiel durch Markteinfluss des Handelsauftrages, Sicherheit der Abwicklung, Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners, Reputation, Zugang zu multilateralen Handelssystemen (MTF1) oder Zugang zu anderen Liquiditätspools. Die IP wird hierbei nur Handelspartner und Handelsplätze wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der IP ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen OGAW zu erzielen.

2. Auswahl der Ausführungsplätze

In Anbetracht der ständigen Schwankungen auf den Finanzmärkten behalten sich die professionellen Partner das Recht vor, den Ausführungsplatz jederzeit zu ändern, um so eine bestmögliche Ausführung garantieren zu können.

In Fällen, in denen die professionellen Partner kein aktives Mitglied einer Handelsplattform oder eines anderen Ausführungsplatzes sind oder keinen direkten Zugang zu einem solchen Ausführungsplatz besitzt, beauftragen diese ihre vertraglichen Gegenparteien mit der Ausführung der Aufträge. Diese Gegenparteien werden anhand der Kriterien Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der Ausführung ausgewählt, um die strikte Einhaltung der Politik der professionellen Partner zur Ausführung von Aufträgen zu gewährleisten.

3. Auswahl und Bewertung der Broker

Die IP ist verpflichtet, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es ihr ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der OGAW übermittelten Aufträge zu erzielen. Die IP wird alle angemessenen Maßnahmen bezüglich der Auswahl des Handelspartners und des Handelsplatzes ergreifen, die die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Die Freie Internationale Sparkasse S.A. (nachfolgend „FIS“) ist der Standard-Handelspartner der IP. Die Wahl der FIS als der ausführende Standard-Handelspartner erfolgte aufgrund der besonderen Leistungsbeziehungen der FIS als Mutterunternehmen der IP. Nach sorgfältiger Prüfung ist die IP der Auffassung, dass die FIS eine bestmögliche Ausführung für die OGAW gewährleistet. Die Ausführung von Aufträgen über die FIS ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die IP abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der IP.

Die Nutzung von externen Brokern ist ebenfalls möglich. Die Aufnahme externer Broker bedingt eine initiale und anschließend regelmäßige Überprüfung durch den jeweiligen Portfoliomanager. Die IP behält sich das Recht vor, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu plausibilisieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen anzufordern. Die professionellen Partner der IP führen regelmäßige Auswertungen zur Struktur und den Ausführungsbedingungen der bei ihr angeschlossenen Broker durch, mit dem Ziel die Ergebnisse der verwalteten OGAW stets zu optimieren.

4. Ausnahmen

Kundenweisungen haben Vorrang vor der Auftragsausführung von Handelsaufträgen nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Da diese gegebenenfalls nicht in Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen stehen, kann die IP in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsauftrages gewährleisten. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt dann als erfüllt, wenn der Auftrag oder ein bestimmter Teil des Auftrags gemäß den vom Kunden erteilten spezifischen Anweisungen ausgeführt wurde. Der Teil des Auftrags, für den der Kunde keine spezifischen Anweisungen erteilt hat, wird gemäß der vorliegenden Politik zur bestmöglichen Ausführung bearbeitet.

5. Regelmäßige Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die IP wird diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüfen.